

DER BERUFSFÖRDERUNGSDIENST



**BERÄT STANDORTNAH,
KOMPETENT UND INDIVIDUELL**



**FÖRdert SCHULISCHE UND
BERUFLICHE BILDUNG**



**FÜHRT INFORMATIONS-
VERANSTALTUNGEN SOWIE
JOB- UND BILDUNGSMESSEN DURCH**



**VERMITTELT ARBEITS-,
AUSBILDUNGS-, UMSCHULUNGS-
UND PRAKTIKUMSPLÄTZE**

Weitere Informationen erhalten Sie
bei Ihrem BFD und im Internet unter
www.bfd.bundeswehr.de



BFD BERUFS
FÖRDERUNGS
DIENST

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr
II 2.3 BFD
Brühler Str. 309a
50968 Köln

Entwurf, Layout und Druck:
Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, DL I 4
Zentraldruckerei BAIUDBw

Bildnachweise:
Titel und Innenteil: Bundeswehr

Neudruck 2025

Diese Publikation ist Teil der
Informationsarbeit der Bundeswehr.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR

BERUFSFÖRDERUNGSDIENST Gemeinsam Richtung Zukunft



BUNDESWEHR

MIT ERFOLG IN DEN ZIVILBERUF

Sie stehen kurz vor Beendigung Ihrer Dienstzeit und fragen sich, wie Ihre nächsten Schritte aussehen? Wir begleiten Sie kompetent und vertrauensvoll auf Ihrem Weg in die zivile Arbeitswelt.

DER BFD STEHT AN IHRER SEITE:

Die erfahrenen BFD Beraterinnen und Berater begleiten Sie auf Ihrem Weg in eine erfolgreiche zivile Karriere. Mit einem umfassenden Service unterstützen wir Sie gezielt bei der Orientierung, Planung und finanziellen Förderung Ihrer zivilberuflichen Qualifizierung - bis hin zur erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt.

Schon während Ihrer Dienstzeit können Sie vorhandene Kenntnisse auffrischen und neue Qualifikationen erwerben und sich so optimal auf Ihre berufliche Zukunft vorbereiten. Dafür bietet der BFD jedes Jahr ein vielseitiges und praxisnahes Seminarprogramm an.



JE LÄNGER DIE DIENSTZEIT, DESTO UMFANGREICHER DIE FÖRDERUNG



**GEMEINSAM
RICHTUNG
ZUKUNFT**




Förderungszeiten und -beträge sowie der Bezugszeitraum der Übergangsgebühren können sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verringern beziehungsweise entfallen.

¹ siehe dazu § 19 Abs. 2 SVG

² SaZ, die einen Hochschulabschluss auf Kosten des Bundes erworben haben (gem. § 7 Abs. 10 S. 1 SVG)

³ SaZ, die mit einem geforderten Hochschulabschluss eingestellt worden sind und Unteroffiziere des

Militärmusikdienstes (gem. § 7 Abs. 10 S. 2 SVG)

⁴ siehe dazu § 54 SVG i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 SG

	ERMESSENSFÖRDERUNG während der Wehrdienstzeit	ANSPRUCH auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung nach der Wehrdienstzeit (§ 7 SVG)	KOSTENHÖCHST- BETRAG (§ 6 SVG i.V.m. § 19 BFöV)	LEISTUNGEN für die schulische und berufliche Qualifizierung und zur beruflichen Eingliederung	Dauer der Zahlung der ÜBERGANGS- GEBÜHRNISSE	ÜBERGANGSBEIHILFE (x-fache der Dienstbezüge des letzten Monats)	
SaZ 4 < 5	Vorrangig durch interne Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 6, 9 SVG.	12 Monate	5.000 €	<ul style="list-style-type: none"> » Stellenportal » Einarbeitungszuschuss » Erstattung von Kosten für Vorstellungsreisen und Eignungsfeststellungsreisen » Orientierungspraktikum Binnenarbeitsmarkt der Bundeswehr » Berufsorientierungs- und Betriebspraktika » Eingliederung in den öffentlichen Dienst mittels E- / Z- Schein (nur für SaZ 12(+)) » Erstattung von Kosten für fachberufliche Prüfungen und Umschreibungen militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen » Ausstellung von Bescheinigungen zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung » Berufsorientierungsmaßnahmen » Berufsvorbereitungsmaßnahmen » Bewerbungstraining » Vermittlerische Unterstützung und Betreuung 	12 Monate	4-fache	
SaZ 5 < 6		18 Monate	7.000 €		18 Monate	4,5-fache	
SaZ 6 < 7		24 Monate	9.000 €		24 Monate	5-fache	
SaZ 7 < 8		30 Monate	11.000 €		30 Monate	5,5-fache	
SaZ 8 < 9		36 Monate	13.000 €		36 Monate	6-fache	
SaZ 9 < 10		42 Monate	15.000 €		42 Monate	6,5-fache	
SaZ 10 < 11		48 Monate	17.000 €		48 Monate	7-fache	
SaZ 11 < 12		54 Monate	19.000 €		54 Monate	7,5-fache	
SaZ 12 (+)		Nachrangig durch schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 SVG.	60 Monate		21.000 €	60 Monate	je nach Dienstzeit ¹
SaZ < 12 ² mit Studium		12 Monate	5.000 €		12 Monate	je nach Dienstzeit ¹	
SaZ 12 (+) ² mit Studium	24 Monate	9.000 €	24 Monate	je nach Dienstzeit ¹			
SaZ 4 (+) ³ mit Studium	7 bis 36 Monate (je nach Dienstzeit)	siehe § 19 Abs. 2 BFöV	7 bis 36 Monate (je nach Dienstzeit)	je nach Dienstzeit ¹			
BO 41 ⁴ ohne Studium	36 Monate	13.000 €	Ruhegehalt	Ruhegehalt			
BO 41 ⁴ mit Studium	24 Monate	9.000 €	Ruhegehalt	Ruhegehalt			